

MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Schönberg (FS)



Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur
Regelung des Friedhofs- und Bestattungs-
wesens (Friedhofssatzung)



Markt Schönberg

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)

Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag

Finanzverwaltung

Marktplatz 16

94513 Schönberg

Ansprechpartner:

Günther Kellermann

Telefon:

08554/9604-27

Telefax:

08554/9604-50

E-Mail:

guenther.kellermann@vg-schoenberg.de

Internet:

<http://www.vg-schoenberg.de>

EAPL:

028-01/0

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung	4
§ 2 In-Kraft-Treten.....	6

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des
Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofssatzung)
vom 06. Mai 2016**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt der Markt Schönberg folgende Satzung

§ 1

Die Satzung zur Regelung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofssatzung) des Marktes Schönberg (Friedhofssatzung) vom 02.10.2013 (veröffentlicht durch Anschlag an den Amtstafeln des Marktes Schönberg vom 03.10. bis 04.11.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Der Markt errichtet und unterhält für das Bestattungswesen zu einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Einwohner des Marktes als öffentliche Einrichtungen:

1. die Friedhöfe
 - a) an der Deggendorfer Straße (Friedhof I)
 - b) an der Gartenstraße (Friedhof II)
 - c) an der Gartenstraße - Erweiterung (Friedhof III)
2. den Naturfriedhof im Friedhof III an der Gartenstraße
3. die Leichenhäuser
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal

2. Dem § 9 wird in Absatz 1 folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Urneneinzelgrabstätten im Naturfriedhof im Friedhof III an der Gartenstraße“

3. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

	<u>Länge x Breite:</u>	
Einzelgrabstätten im Friedhof III an der Gartenstraße	2,10 m	1,20m
Familien Grabstätten im Friedhof I an der Deggen- dorfer Straße und im Friedhof II an der Gartenstraße	2,10 m	1,60 m
Familiengrabstätten im Friedhof III an der Gartenstraße	2,10 m	2,40 m
Grüfte (Familiengräber) im Friedhof II an der Garten- straße	3,00 m	3,00 m
Urnengr. Grabstätten im Friedhof III an der Garten- straße – nur Abdeckplatten zugelassen	0,60 m	0,60 m
Urneneinzelgrabstätten im Naturfriedhof Friedhof III an der Gartenstraße	0,25 m	0,25 m“

4. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	<u>Breite</u>	<u>x Höhe</u>	<u>Mindeststärke</u>
Einzelgrabstätten im Friedhof III an der Gartenstra- ße	0,80 m	1,40m	0,14 m
Familiengrabstätten im Friedhof I an der Deggen- dorfer Straße und im Friedhof II an der Gartenstra- ße	1,60 m	1,40 m	0,18 m
Familiengrabstätten im Friedhof III an der Garten- straße	1,60 m	1,40 m	0,18 m
Grüfte (Familiengräber) im Friedhof II an der Gar- tenstraße	2,40 m	1,60 m	0,20 m
Urnengrabstätten, nur Abdeckplatten zugelassen	0,60 m	0,60 m	0,05 m
Urneneinzelgrabstätten im Naturfriedhof Friedhof III an der Gartenstraße oder mit einem Durchmesser von 25 cm	0,20 m	0,20 m	0,03 m“

5. § 22 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Abdeckplatten der Urnengrabstätten sind einheitlich aus Granit gefertigt, 60 x 60 cm groß und 5 cm stark. Die Beschriftung der Abdeckplatten ist zulässig. Die Schrift ist ausschließlich in Bronze „ALBLOCK“ auszuführen. Es dürfen nur Großbuchstaben in einer Höhe von 40 mm verwendet werden. Zahlen und Zeichen sind 30 mm groß auszuführen. § 24 gilt entsprechend. Das Schriftmuster ist Bestandteil der Satzung und liegt ihr als Anlage bei.

An den Urneneinzelgrabstätten im Naturfriedhof sind folgende Urnenabdeckplatten zugelassen:

Eine rechteckige Urnenabdeckplatte aus Impala dunkel, Oberfläche geschliffen, Nebenseiten gefast und geschliffen (20 x 20 x 3 cm)

Eine runde Urnenabdeckplatte aus Impala dunkel, Oberfläche geschliffen, Nebenseiten gefast und geschliffen (Durchmesser 25 cm, Stärke 3 cm)

Eine runde Urnenabdeckplatte aus Glas, personalisiert oder anonym (Durchmesser 25 cm, Stärke 3 cm)

Die rechteckigen und runden Urnenabdeckplatten aus Impala dunkel werden durch den Markt beschafft; eine runde Urnenabdeckplatte aus Glas ist vom Gebührenschuldner (§ 2 Abs. 1 Friedhofsgebührensatzung) zu beschaffen. Sämtliche Urnenabdeckplatten werden eben mit dem umgebenden Rasen verlegt.

Eine Beschriftung der Urnenabdeckplatten im Naturfriedhof ist zulässig. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein. Die Schrift muss plan mit der Oberfläche der Tafel sein bzw. darf sich nur geringfügig davon abheben. § 24 gilt entsprechend.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 09. Mai 2016 in Kraft.

Schönberg, den 06. Mai 2016

MARKT SCHÖNBERG


Martin Pichler
1. BÜRGERMEISTER

